

Eingang 6. NOV. 2018

Büro des Stadtdirektors



Fon 0202/25513-0 • info@kav-nw.de  
Fax 0202/25513-13 • www.kav-nw.de

KAV NW • POSTFACH 201055, 42210 WUPPERTAL • WERTH 79, 42275 WUPPERTAL

Herrn  
Stadtdirektor Dr. Stephan Keller  
i.H. Stadt Köln  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

2. November 2018

Bearbeiter:  
Herr Slawik

Durchwahl:  
0202/25513-25

Email:  
slawik@kav-nw.de

Ihr Zeichen:  
113/3 Re

Unser Zeichen:  
Dr. Lb

**Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 05.07.2018 zur Einführung des „Jobrad für städtische Beamte und Beschäftigte“**  
Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Keller,

wie Sie in Ihrem o.a. Schreiben zutreffend ausführen, wurde arbeitgeberseitig in die Tarifverhandlungen 2018 die Forderung eingebracht, eine tarifvertragliche Öffnungsklausel zu Gunsten einer Entgeltumwandlung für Dienstrad-Leasing-Modelle zu vereinbaren. Die Gewerkschaften haben aber eine entsprechende Vereinbarung, die zweifellos ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist, verweigert. Dies geschah in Kenntnis dessen, dass eine Vielzahl von Beschäftigten an einer solchen Lösung interessiert ist und dass es auch der Entscheidung eines jeden einzelnen Beschäftigten obliegt, ob er eine solche Entgeltumwandlung überhaupt durchführt. Die Gewerkschaften haben ihre Ablehnung u.a. mit rentenrechtlichen Nachteilen der Beschäftigten begründet.

Sie bitten nun um Mitteilung, ob die Stadt Köln in Anwendung des aus § 4 Abs. 3 TVG resultierenden Günstigkeitsprinzips für die Übergangszeit im Vorgriff auf eine abschließende tarifvertragliche Regelung das privatwirtschaftlich praktizierte Modell der Entgeltumwandlung zugunsten von Leasingverträgen für Jobräder bereits jetzt auf die Tarifbeschäftigten übertragen kann.

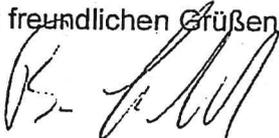
Zu der aufgeworfenen Fragestellung des „Günstigkeitsvergleichs“ für den Kreis der Tarifbeschäftigten ist einleitend darauf hinzuweisen, dass ein Bruttoentgeltverzicht zahlreiche Wechselwirkungen verursacht. Die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen auf Krankengeld, Rente (s. auch die o.a. Einwände der Gewerkschaften), Arbeitslosengeld aber auch auf die Zusatzversorgungsrente sind u.E. jedenfalls nicht so leicht dahingehend

zu bewerten, dass die erforderliche Vorteilhaftigkeit einer Abweichung vom Tarifvertrag nach § 4 Abs. 3 TVG ohne Zweifel gegeben wäre. Neben Wechselwirkungen auf die Höhe der gesetzlichen Rente und die Höhe der Zusatzversorgung ergeben sich im Übrigen auch Folgewirkungen auf andere tarifvertragliche Leistungen (Höhe der Entgeltfortzahlung, Höhe des Krankengeldzuschuss und Höhe der Jahressonderzahlung), die man im Rahmen einer Vergleichsbetrachtung berücksichtigen muss.

Ergänzend möchten wir auch auf den Aspekt hinweisen, dass eine Entgeltumwandlung von tarifvertraglichen Entgelten ohne tarifvertragliche Öffnung von den Betriebsprüfern der Steuerbehörden und der Rentenversicherung regelmäßig äußerst kritisch beurteilt wird. Wie der Presse zu entnehmen ist, muss die Stadt Tübingen voraussichtlich, da sie das Jobrad-Leasing im Wege der Entgeltumwandlung ohne Tarifvertrag eröffnet hat, mit der Rückforderung von 280.000 Euro Sozialversicherungsbeiträgen rechnen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass eine Entgeltumwandlung für Tarifbeschäftigte im Anwendungsbereich des TVöD zugunsten von Jobrad-Leasing ohne tarifvertragliche Öffnungsklausel nicht möglich ist. Die Bemühungen müssen daher weiterhin dahin gehen, eine Änderung der ablehnenden Haltung der Gewerkschaften zu diesem Themenkreis zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Bernhard Langenbrinck)